

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 519/2023/2024

19.07.24 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 19.07.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

- 1. Der Verein Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 65.400,- Euro belegt.
- 2. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 21.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Kieler SV Holstein von 1900.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz (Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Kieler SV Holstein von 1900

16.07.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen der Kieler SV Holstein von 1900 und Fortuna Düsseldorf am 11.05.2024 in Kiel

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

- 1. Der Verein Kieler SV Holstein von 1900 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 65.400,- Euro belegt.
- 2. Der Kieler SV Holstein von 1900 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 21.800,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Kieler SV Holstein von 1900 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Kieler SV Holstein von 1900.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Sicherheitsbeobachtung sowie die schriftliche Stellungnahme der Kieler SV Holstein von 1900.

Ergänzende Begründung:

Vor und während des Spiels wurden im Kieler Fanblock pyrotechnische Gegenstände entzündet (Fall 1). Im Einzelnen:

20.28 Uhr
2. Spielminute
8 x Bengalische Feuer und 1 Blinker
10 x Bengalische Feuer, 2 x Rauch

10. Spielminute 1 x Bengalisches Feuer

19. Spielminute 2 x Bengalische Feuer, 2 x Blinker, 1 x Rauch

20. Spielminute 1 x Bengalisches Feuer

26. Spielminute 2 x Bengalische Feuer, 1 x Blinker



29. Spielminute	6 x Bengalische Feuer
31. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
33. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
37. Spielminute	3 x Bengalische Feuer
38. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
40. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer, 1 x Blinker
42. Spielminute	1 x Rauch
43. Spielminute	1 x Blinker
44. Spielminute	4 x Bengalische Feuer
45. Spielminute	1 x Rauch
46. Spielminute	2 x Bengalische Feuer, 2 x Rauch
47. Spielminute	1 x Blinker
53. Spielminute	1 x Rauch
55. Spielminute	4 x Bengalische Feuer, 1 x Blinker
62. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
64. Spielminute	1 x Rauch
66. Spielminute	2 x Bengalische Feuer, 1 x Blinker
70. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
73. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
74. Spielminute	2 x Bengalische Feuer
75. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer
79. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer, 1 x Rauch
84. Spielminute	2 x Bengalische Feuer, 2 x Blinker
88. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer 1 x Blinker
89. Spielminute	2 x Bengalische Feuer
90.+1. Spielminute	1 x Bengalisches Feuer.

Nach Spielende stürmten zahlreiche Kieler Fans auf das Spielfeld, um den Aufstieg ihrer Mannschaft zu feiern. Dabei attackierte ein Kieler Anhänger den Düsseldorfer Torwart Kastenmeier als dieser den mitgereisten Düsseldorfer Fans danken wollte. Der Düsseldorfer Torwart schubste den angreifenden Fan weg, der daraufhin Kastenmeier gegen den Oberschenkel trat. Der einschreitende Ordnungsdienst verhinderte weiteres Fehlverhalten (Fall 2).

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen (Fall 1) stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Platzstürme wie in dem o.g. Fall 2 stellen grundsätzliche Gefahren für die Zuschauer im Stadionbereich und die Personen im Innenraum dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich im o.g. **Fall 1** bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der 2. Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 600,-Euro vor. Demnach ergibt sich insoweit eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 50.400.- Euro.

Der o.g. **Fall 2** stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie) dar. Solche Platzstürme durch eine sehr große Anzahl von Zuschauern lassen sich nur begrenzt kontrollieren, da sich die ihnen innewohnende erhebliche Gefahr für die Gesundheit von Personen durch die Massenbewegung nicht gänzlich verhindern lässt (st. Rechtsprechung, so zuletzt DFB-Bundesgericht, Urteil Nr. 10/2021/2022 BG vom 15.09.2022 - "VfB Stuttgart"). Straferschwerend fällt hier zudem ins Gewicht, dass der Düsseldorfer Torwart angegriffen und getreten wurde. Unter Abwägung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte erscheint im summarischen Verfahren für die Vorkommnisse in dem o.g. Fall 2 eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro gerade noch vertretbar.

Insgesamt beantragt der DFB-Kontrollausschuss somit eine Geldstrafe in Höhe von 65.400,-Euro.



Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 23.07.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.

- Kontrollausschuss -